

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wirthwein Nauen GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2020

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und Leistungen. Ist der Lieferant mit ihrer Geltung einverstanden und sind sie ihm zur Kenntnis gebracht, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob wir ihnen im Einzelfall widersprechen. Sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote und Kostenvorschläge sind kostenlos, auch, wenn der Anbieter sie nach Aufforderung durch uns erstellt.

2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben von uns bzw. des Lieferanten. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.3 Wir halten uns an unsere Bestellung 8 Tage ab Zugang beim Lieferanten gebunden.

2.4 Wir können unbeschadet aller gesetzlichen Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat der Lieferant seine Zahlungen nur vorübergehend eingestellt, so können wir nach Fristsetzung ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

3. Zeichnungen, Entwürfe, Unterlagen, Erzeugnisse aus Beistellungen, Geheimhaltungspflicht

3.1 An allen dem Lieferanten zur Angebotserstellung und im Falle von Bestellungen zur Ausführung überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages, herauszugeben. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Unterlagen verantwortlich und haftet für Verlust und Beschädigung.

3.2 Bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot können wir unbeschadet sonstiger Rechte von allen mit Lieferanten noch laufenden Verträgen zurücktreten, ohne diesem Schadensersatz leisten zu müssen.

3.3 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterprioritäten unter denselben Bedingungen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie er sich uns gegenüber verpflichtet hat.

3.4 Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung für uns erstellten Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

3.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

3.6 Erhaltene Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzufordern an den Vertragspartner zurückzugeben.

3.7 Wir behalten uns vor, jederzeit darüber hinaus den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu verlangen.

4. Weitergabe von Bestellungen an Dritte

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den von uns erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Sie entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, seine Subunternehmer bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit gründlich auszuwählen und die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu überwachen.

5. Termine, Fristen und Verzug

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist bei Lieferung der Eingang an der von uns angegebenen Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung und Montage sowie bei anderen erfolgsgebundenen Leistungen die von uns erfolgte Abnahme.

5.2 Wir sind berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen – soweit der Lieferant hierzu die nötigen Kapazitäten besitzt – einzelner Leistungen oder der Gesamtleistung im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen. Sollte dies erhebliche Auswirkungen auf die Kosten haben, so wird der Preis angemessen angepasst.

5.3 Der Lieferant hat auf Anforderung einen Terminplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Fertigungsabschnitte eingeplant sind. Die gilt insbesondere auch bei Beauftragung/Vergabe/ Weitergabe an Unterprioritäten, soweit eine solche nicht vertraglich ausgeschlossen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.4 Können sie nicht eingehalten werden, sind wir hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer, unverzüglich zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche oder vereinbarte Vertragsstrafen werden hierdurch nicht berührt.

5.5 Bei Nichteinhaltung kalendermäßig bestimmter oder angemessen festgelegter berechenbarer Fristen kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Neben den uns in diesem Fall zustehenden Ansprüchen auf Ersatz des Verzögerungsschadens können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Lieferant innerhalb einer ihm nach Fälligkeit bestimmten angemessenen Frist die Lieferung oder Leistung nicht erbracht hat.

5.6 Wir sind berechtigt, die Annahme vorzeitiger Lieferungen oder Entgegennahme vorzeitiger Leistungen zu verweigern.

6. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen und Nachlieferungen

6.1 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Nehmen wir diese in Einzelfällen dennoch an, ist der Lieferant erst nach vollständiger Erfüllung seiner Leistungspflicht zur Berechnung dieser berechtigt.

6.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

6.3 Nachlieferungen werden analog gehandhabt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Höhere Gewalt wird nur dann anerkannt, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung dieses Vertrages hat. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen und Krieg. Sie können dem anderen Vertragspartner nur unter der Bedingung entgegeng gehalten werden, dass sowohl Beginn als auch Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung. Eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist beizufügen.

7.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

7.3 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des Lieferanten zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant nicht berechtigt, von uns Entschädigungen für eventuelle Verluste zu fordern.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die uns bei Rücktritt zurückzugewährenden Zahlungen mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Erhalt der jeweiligen Zahlung zu verzinsen.

8. Preise, Versand, Verpackung, Rechnung, Zahlung

8.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Zollformalitäten und Zoll, frei Lieferstelle.

8.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8.3 Über jede Lieferung sind Lieferschein, Frachtbrief und Rechnung auszustellen. Sie müssen mit den in unserer Bestellung verwendeten Bezeichnungen wortgleich übereinstimmen und neben der gesetzlichen Pflichtangaben folgende Angaben enthalten:

- Datum, Nr. und Zeichen der Bestellung
- Inhalt der Sendung
- Jeweiliger Stand der Bestellung

8.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu leisten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wirthwein Nauen GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2020

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

8.5 Die Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

9.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung fällig, unbestritten, rechtskräftig festgestellt ist oder in einem Gegenseitigkeits- oder Austauschverhältnis zu unserer Forderung steht. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte, solange der Lieferant nicht im Falle von Vorleistungen, die er zu erbringen hat, die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB erheben kann.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Gefahrübergang, Kontrollpflicht des Lieferanten

11.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns über.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Zwischen- und Endkontrollen seiner Produktion vorzunehmen sowie ihm von Zulieferern gelieferte Teile einer Eingangskontrolle zu unterziehen.

12. Mangelhafte Lieferung und Leistung, Gewährleistung

12.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

12.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung dem aktuellen Stand der Technik sowie den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen und auch sonstigen Anforderungen durch Rechtsvorschriften gerecht werden. Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrenstoffen, Staubemissionen und Lärm.

12.4 Sind Gegenstand von Lieferungen Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

12.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

12.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

12.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

12.9 Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 3 Jahre soweit gesetzlich keine längere Verjährung vorgeschrieben ist bzw. die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

12.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12.11 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantieverpflichtungen.

13. Nutzungsrechte, Verletzung von Schutzrechten Dritter

13.1 Der Lieferant schuldet die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich sind.

13.2 Der Lieferant stellt ungeachtet dessen sicher, dass durch die Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung inländischer gewerblicher Schutzrechte an uns gestellt werden. Darüber hinaus hat er alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

14. Produkthaftung, Versicherung

14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wirthwein Nauen GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2020

14.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 14.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien ist unser Firmensitz. Ist als Lieferadresse in der Bestellung ein anderer Ort benannt, so ist dieser der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten.

15.2 Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand - auch im Urkunds- Scheck- und Wechselprozeß – unser Firmensitz. Wir können den Kunden aber auch an seinem Firmensitz verklagen.

15.3 Für das Vertragsverhältnis und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

15.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten/Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf. Der Lieferant wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der Lieferant trifft die erforderlichen, organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

17. Umweltschutz

Wir haben uns in unseren Unternehmensgrundsätzen verpflichtet, verantwortlich und nachhaltig mit allen Ressourcen umzugehen. Der Lieferant wird die Umweltschutzgesetze beachten und uns bei der Angebotserstellung immer auch ökologisch und ökonomisch sinnvolle Optionen aufzeigen, die uns bei der Realisierung energiesparender und ressourcenschonender Prozesse unterstützen.